ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1975

zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur in Belgien gemäß der Richtlinie Nr. 72/161/EWG

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(75/152/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates Nr. 72/161/EWG vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (1), insbesondere auf den Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die belgische Regierung hat am 7. Oktober 1974, 6. Januar 1975 und 6. Februar 1975 gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie Nr. 72/161/EWG

— den königlichen Erlaß über die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen vom 23. August 1974, geändert durch königlichen Erlaß vom 12. Januar 1975,

— den Ministerialerlaß vom 23. August 1974 zur Durchführung des königlichen Erlasses vom 23. August 1974 über die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen, geändert durch Ministerialerlasse vom 20. November 1974 und 27. Januar 1975,

mitgeteilt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie Nr. 72/161/EWG muß die Kommission entscheiden, ob im Hinblick auf die Vereinbarkeit der mitgeteilten Vorschriften mit der genannten Richtlinie und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind.

Wesentliches Ziel des Titels II der Richtlinie Nr. 72/161/EWG ist es, den in der Landwirtschaft berufstätigen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Gelegenheit zu geben, innerhalb ihres landwirtschaftlichen Berufes ihre beruflichen Kenntnisse zu verbessern oder neue berufliche Kenntnisse zu erwerben, so daß sie in die Lage versetzt werden, in einer modernen Landwirtschaft weiterhin ihren Beruf ausüben zu können.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung sind die Mitgliedstaaten daher gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie Nr. 72/161/EWG verpflichtet, zusätzlich zu dem in ihrem Land bestehenden normalen landwirtschaftlichen Ausbildungssystem Maßnahmen durchzuführen, durch die Betriebsinhabern, den landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräften und den mithelfenden Familienangehörigen eine ergänzende Ausbildung allgemeiner, technischer und wirtschaftlicher Art vermittelt werden soll.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie Nr. 72/161/EWG erstattet der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, den Mitgliedstaaten 25 % der im Rahmen der genannten Maßnahmen getätigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1 500 Rechnungseinheiten für jede in der Landwirtschaft berufstätige Person, die einen vollständigen Lehrgang zur beruflichen Ausbildung oder Fortbildung besucht hat.

Der genannte königliche Erlaß und der Ministerialerlaß vom 23. August 1974 entsprechen der beschriebenen Zielsetzung des Titels II der genannten Richtlinie und sehen unter anderem Aus- und Fortbildungslehrgänge vor, die den Anforderungen, die an vollständige Lehrgänge zur umfassenden Verbesserung der beruflichen Kenntnisse oder zur Vermittlung neuer Kenntnisse der in der Landwirtschaft berufstätigen Personen zu stellen sind, genügen.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten angehört worden.

Die in dieser Entscheidung getroffene Feststellung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der von der belgischen Regierung mitgeteilte königliche Erlaß über die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen vom 23. August 1974, geändert duch königlichen Erlaß vom 12. Januar 1975, sowie der mitgeteilte Ministerialerlaß vom 23. August 1974 zur Durchführung des königlichen Erlasses über die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen vom 23. August 1974, geändert durch Ministerialerlasse vom 20. November

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.

1974 und 27. Januar 1975, erfüllen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 8 der Richtlinie Nr. 72/161/EWG genannten gemeinsamen Maßnahme.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 25. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission